**Sommersemester 2025**

## Finanzverfassungsrecht

§ 1 Allgemeines

1. Die Bedeutung der Finanzen für das Staatshandeln; Finanzen als Voraussetzung, Mittel und Ziel staatlichen Handelns

*H.-P. Ullmann,* Der Deutsche Steuerstaat, 2005; *S. Korioth,* Finanzen (§ 42), in: A. Voßkuhle/M. Eifert/Chr. Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band III, 3.. Auflage 2022; *Christoph Gröpl,* Staatseinnahmen und Staatsausgaben im demokratischen Verfassungsstaat, AöR 133 (2008), S. 1ff.; *G. Schmölders,* Finanzpolitik, 1970; *C. Blankart,* Öffentliche Finanzen in der Demokratie, 9. Auflage 2017

Insbesondere: steigende Bedeutung der Finanzen für das Staatshandeln – 1. Wachstum der Staatsausgaben seit dem Beginn des 19. Jh (Adolph Wagner: „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen und speziell der Staatstätigkeiten“, 1892); 2. Neue Formen der Regulierung der Gesellschaft: finanzielle Anreize statt Befehl und Zwang; 3. Geld als „Joker“.

*Jürgen Bellers/Gerhard Wittkämper*, Öffentliche Finanzen und Wiedervereinigung, in: Beate Kohler-Koch (Hrsg.), Staat und Demokratie in Europa, 1992, S. 388: „Die politischen und sozialen Subsysteme hochindustrialisierter Gesellschaften sind weitgehend autonom und können sich immer mehr externen Steuerungsversuchen entziehen oder sie quasi subversiv unterlaufen. Da jedoch Geld ein von allen Subsystemen akzeptiertes generelles Medium ist, stellt es ein Mittel dar, mit dem die Subsysteme quasi von deren Inneren und deren eigenen Funktionsmechanismen her von ‚außen’ beeinflussbar sind.“

*Stefan Korioth*, § 42 (Finanzen), in: Voßkuhle u.a. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 3. Auflage 2022, Rn. 10: „Die Eignung des Geldes, von der Verwaltung anstelle von Geboten und Verboten, Hinweisen und Empfehlungen zur Erreichung finanzfremder Zwecke eingesetzt zu werden, ergibt sich aus einer Eigenschaft, die Geld von anderen Ressourcen und Verfügungsmöglichkeiten über Ressourcen unterscheidet: Jeder hat lieber mehr als weniger Geld, weil Geld in jedes den persönlichen Vorlieben und Zwecken entsprechendes Gut verwandelt werden kann.“

1. Die öffentliche Finanzwirtschaft (Aufgaben – Ausgaben – Einnahmebeschaffung – Einnahmenverteilung)
2. Finanzquellen des Staates; der Staat des Grundgesetzes als „Steuerstaat“

BVerfGE 55, 274 (300) – Berufsausbildungsabgabe; BVerfGE 78, 249 (266f.) – Fehlbelegungsabgabe; *J. Isensee,* Steuerstaat als Staatsform, in: FS H. P. Ipsen, 1977, S. 409 ff.; *U. Sacksofsky/J. Wieland (Hrsg.)*, Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat, 2000; *J. Schumpeter,* Die Krise des Steuerstaats, 1918

BVerfGE 93, 319 (342): Der Finanzverfassung liegt „die Vorstellung zugrunde, dass die Finanzierung der staatlichen Aufgaben in Bund und Ländern einschließlich der Gemeinden in erster Linie aus dem Ertrag der in Art. 105 ff. GG geregelten Einnahmequellen erfolgt.“

1. Die Finanzverfassung (Art. 104a-115 GG) im Überblick: Regelungsbestandteile (Finanzverfassung im engeren und weiteren Sinne; bundesstaatliche Finanzverfassung; Haushaltsverfassung), Bedeutung, Finanzrecht als „dienendes Recht“; Finanzverfassung als „Folgeverfassung“
2. Die geschichtliche Entwicklung des Finanzverfassungsrechts

Preußische Verfassung von 1850:

„Art. 99. (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.
(2) Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. (1) In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.
(2) Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. (1) Zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.“ […]

Verfassung des Deutschen Reiches von 1871

„Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: […] 2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern. […]

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchsteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.“

Weimarer Verfassung (1919)

„Art. 8. Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Art. 85. (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt. […]

Art. 87. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.“

1. Zahlen (Staatsquote, Einnahmen, Ausgaben, Staatsverschuldung)

Vgl. dazu die jährlichen Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen (auch unter bundesfinanzministerium.de)

§ 2 Die Verteilung der Finanzierungslasten (Ausgabenkompetenzen) zwischen Bund und Ländern

I. Die Grundregel des Art. 104a Abs. 1 GG

1. Konnexität von Verwaltungsaufgaben und Ausgaben

BVerfGE 116, 271 (310): „Primärzuordnung der aufgabenbezogenen Ausgabentragung“

BVerwGE 155, 230 Rn. 20: „Wem eine Aufgabe i.S.d. Art. 104a Abs. 1 GG obliegt, bestimmt sich – soweit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung in Rede stehen – nach der Zuständigkeit für die jeweilige Verwaltungsaufgabe. Nicht maßgeblich ist, wer die kostenverursachende Entscheidung getroffen oder wer die Ausgaben veranlasst hat […].“

2. Verwaltungsausgaben (Art. 104a Abs. 5 GG) und Zweckausgaben (Art. 104a Abs. 1 GG)

BVerfGE 116, 271 – EU – Anlastungen

3. Reformüberlegungen: Übergang zum „Veranlassungsprinzip“?

*F. Kirchhof,* Empfehlen sich Maßnahmen, um in der Finanzverfassung Aufgaben- und Ausgabenverantwortung von Bund und Gemeinden stärker zusammenzuführen?, Gut­ach­ten B für den 61. DJT, Band 1, 1996; *P. Selmer,* Empfehlen sich Maßnahmen, um in der Finanzverfassung Aufgaben- und Ausgabenverantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden stärker zusammenzuführen?, NJW 1996, S. 2062 ff.; *Chr. Wagner/D. Rechenbach,* Konnexitätsprinzip ins Grundgesetz!, ZRP 2003, S. 308 ff.

II. Ausnahmen

1. Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 2 GG)

2. Geldleistungsgesetze (Art. 104a Abs. 3 GG) – z.B. BAföG

3. Investitionshilfekompetenz des Bundes (Art. 104b GG)

BVerfGE 39, 96 (111f.): Finanzhilfen sind „kein Instrument direkter oder indirekter Investitionssteuerung zur Durchsetzung allgemeiner wirtschafts-, währungs-, raumordnungs-, oder strukturpolitischer Ziele des Bundes in den Ländern. Außerhalb der Förderungsziele des Art. 104a Abs. 4 Satz 1 GG lassen diese Bundeszuschüsse eine Einflussnahme aus bundespolitischer Sicht auf die Aufgabenerfüllung durch die Länder nicht zu. […] Im Hinblick auf ihren Ausnahmecharakter im bundesstaatlichen Finanzgefüge beschränken sich die Bundesfinanzhilfen auf Aufgabenbereiche, an deren Erfüllung auch der Bund wegen seiner Verantwortung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Bundesgebiet und seiner Pflicht zur überregionalen Koordination ein besonderes Interesse hat.“

4. Finanzhilfen des Bundes für die Länder in den Bereichen kommunale Bildungsinfrastruktur (Art. 104c GG n.F.) und sozialer Wohnungsbau (Art. 104d GG n.F.)

Vgl. dazu die Grundgesetzänderung nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/3440 und der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses BT-Drs. 19/7940

5. Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a, Art. 91b; vgl. auch Art. 91c, Art. 91d und Art. 91e GG)

6. Finanzausgleich für den Öffentlichen Personennahverkehr (Art. 106a GG)

7. Der Bundeszuschuss zur Sozialversicherung (Art. 120 Abs. 1 S. 4 GG)
*N. Kranz,* Die Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung, 1998

8. Ausgaben im Zusammenhang der Europäischen Union (Art. 104 Abs. 6 GG)

§ 3 Die öffentlichen Einnahmen

1. Abgaben: Von einem Hoheitsträger kraft öffentlichen Rechts einseitig auferlegte Geldleistungspflichten, die den Staat und seine Untergliederungen durch einen positiven Mittelzufluss mit Finanzkraft ausstatten
2. Steuern
3. Verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Steuerbegriff; § 3 Abs. 1 AO: „Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“ § 3 Abs. 3 AO: „Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes.“

BVerfGE 55, 274 (299) – Berufsausbildungsabgabe; 67, 256 (282) – Investitionshilfegesetz; 84, 239 (269) – Kapitalertragsteuer; 137, 350 – Luftverkehrsteuer; 148, 147 - Grundsteuer

BVerfGE 49, 343 (353); 110, 274 (294); 145, 171 (206): „Steuern sind öffentliche Abgaben, die als Gemeinlast ohne individuelle Gegenleistung (‚voraussetzungslos‘) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben werden.“

BVerfGE 84, 239 (269): „Die Steuer ist eine Gemeinlast, die alle Inländer trifft; sie werden zur Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben herangezogen. Der Staat greift dabei – ohne individuelle Gegenleistung – auf das Vermögen des Einzelnen zu, indem er ihm die Pflicht auferlegt, von dem Seinigen etwas abzugeben. Der darin liegende Eingriff in die Vermögens- und Rechtssphäre des Steuerpflichtigen gewinnt seine Rechtfertigung daher auch und gerade aus der Gleichheit der Lastenzuteilung. Dadurch unterscheiden sich Gemeinlasten von anderen staatlichen Eingriffen.“

BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025 – 1 BvR 548/22 –, Rn. 60: „Kennzeichnend für eine Steuer ist somit, dass sie ohne individuelle Gegenleistung und unabhängig von einem bestimmten Zweck zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben wird […]. Ihre Höhe ist nicht durch die mit ihnen finanzierten staatlichen Aufgaben begrenzt (vgl. BVerfGE 43, 108 [118 ff.]; 61, 319 [344 ff.]; 66, 214 [222 ff.]; 82, 60 [86]).

1. Die einzelnen Begriffsmerkmale

aa) Geldleistung

bb) Hoheitlich auferlegt

cc) Voraussetzungslose Belastung ohne unmittelbare, direkt zurechenbare Gegenleistung; Zweckbindung des Steuerertrags möglich

dd) Ziel: endgültige Erzielung von Einnahmen

ee) Erhebungsberechtigt: nur Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Ausnahme: Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus hinsichtlich der Kirchensteuer (Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 u. 6 WRV)

1. Lenkungssteuern und Zwecksteuern

BVerfGE 7, 244 (254); 49, 343 (353f.); 149, 222 (249) – Zwecksteuern zur Finanzierung bestimmter Ausgaben

BVerfGE 98, 106 – Kommunale Verpackungsteuer; 110, 274 (292) – Ökosteuer: „Der Gesetzgeber darf seine Steuergesetzgebungskompetenz grundsätzlich auch ausüben, um Lenkungswirkungen zu erzielen. Er darf nicht nur durch Ge- und Verbote, sondern ebenso durch mittelbare Verhaltenssteuerung auf Wirtschaft und Gesellschaft gestaltend Einfluss nehmen. Der Gesetzgeberverpflichtet dann den Bürger nicht rechtsverbindlich zu einem bestimmten Verhalten, gibt ihm aber durch Sonderbelastung eines unerwünschten oder durch steuerliche Verschonung eines erwünschten Verhaltens ein finanzwirtschaftliches Motiv, sich für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zu entscheiden.“ BVerfGE 138, 136 (181): „Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, mit Hilfe des Steuerrechts außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen.“

1. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen der Auferlegung von Steuern

 aa) Gesetzmäßigkeit und Bestimmtheit

 BVerfGE 115, 97 (111); 93, 121 (136ff.)

BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025 – 1 BvR 548/22 –, Rn. 111: „Für öffentlich-rechtliche Abgaben gelten keine einheitlichen, abstrakt-generell formulierbaren Anforderungen an die Bestimmtheit des Gesetzes. Auch hier kommt es auf die Eigenart des geregelten Sachbereichs und auf das Betroffensein von Grundrechten an […]. Handelt es sich bei Abgaben nur um geringfügige Belastungen wie etwa bei „Bagatellsteuern“, sind an die Regelungsdichte der Rechtsgrundlagen keine überzogenen Anforderungen zu stellen […]. Allerdings gilt für alle Abgabentatbestände als allgemeiner Grundsatz, dass sie so bestimmt sein müssen, dass der Abgabenpflichtige die auf ihn entfallende Abgabe – in gewissem Umfang […] – vorausberechnen kann […].“

 bb) Rückwirkung von Steuergesetzen

BVerfGE 127, 1; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 – 1 BvR 1236/11 – (BVerfGE 148, 217, 255ff.) – unechte Rückwirkung von Steuergesetzen: „Nicht nur die Einbringung eines Gesetzesvorhabens in den Bundestag, sondern auch dessen Zuleitung zum Bundesrat kann das Vertrauen in die bestehende Rechtslage gegenüber einem Gesetz mit belastender Rückwirkung zerstören.“ (Leitsatz 3)

cc) Inhaltliche Anforderungen an die Besteuerung, insbesondere aus Grund­rechten (Art. 3 Abs. 1, Art. 6, Art. 12, Art. 14 GG)

BVerfGE 16, 147 (161) – Werkfernverkehr; BVerwGE 96, 272 (277 f.) – Steuern mit „erdrosselnder Wirkung“; BVerfGE 93, 121 (135 ff.) – Halbteilungsgrundsatz; *P. Helbig*, Der steuer­ver­fas­sungsrechtliche Halbteilungsgrundsatz, 2002; BVerfGE 115, 82 – Halbteilungsgrundsatz II; VGH München, Beschl. v. 13. 12. 2012 (4 B 12.567) – erhöhter Steuersatz bei Kampfhunden; BVerfGE 122, 210 (230) – Folgerichtigkeit (Pendlerpauschale); *H. Kube,* Verfassungsrechtlicher Rahmen von Vermögensteuer und Vermögensabgabe, DStR-Beih 2013, S. 37 ff.; BVerfGE 87, 153ff. – Grundfreibetrag; BVerfGE 82, 60 (89) – Existenzminimum; BVerfGE 99, 246 (260) – Kinderexistenzminimum; BVerfGE 138, 136 – Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens; BVerfGE 137, 350 – Luftverkehrsteuer; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 – Grundsteuer (BVerfGE 148, 147)

BVerfGE 148,147 (185 Rn. 96): „Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich behandelt werden. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Demgemäß bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag.“ […] Art. 3 Abs. 1 GG verlangt stets auch eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einer Steuer.“

BVerfG, Urteil vom 26. März 2025 – 2 BvR 1505/20 – Solidaritätszuschlag, Rn. 67.: „Lediglich für Steuern, die – wie etwa die Gewerbe- und die Einkommensteuer – an den Hinzuerwerb oder das Innehaben vermögenswerter Rechtspositionen anknüpfen, hat der Senat entschieden, dass es sich [bei der Auferlegung solcher Steuern] um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG handelt (vgl. BVerfGE 115, 97 <110 ff.>; 162, 325 <345 Rn. 76>). Ist es Sinn der Eigentumsgarantie, das private Innehaben und Nutzen vermögenswerter Rechtspositionen zu schützen, greift auch ein Steuergesetz in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie ein, wenn der Steuerzugriff tatbestandlich an das Innehaben von vermögenswerten Rechtspositionen anknüpft und so deren privaten Nutzen zugunsten der Allgemeinheit einschränkt […]. Das Steuergesetz stellt sich insoweit als rechtfertigungsbedürftige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar […].“

dd) Steuerfindungsrecht?

„Der einfache Gesetzgeber darf nur solche Steuern einführen, deren Ertrag durch Art. 106 GG dem Bund, den Ländern oder Bund und Ländern gemeinschaftlich zugewiesen wird“, BVerfGE 145, 171 (194) – Kernbrennstoffsteuer, kein „freies Steuerfindungsrecht“. Zur Gegenauffassung Sondervotum Huber und Müller, BVerfGE 145, 171 (230ff.)

1. Gebühren
2. Begriffsmerkmale

BVerfGE 50, 217 (226); 85, 337 (346); 110, 370 (388); 149, 222 (250); BVerwGE 134, 1 (5).

BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025 – 1 BvR 548/22 –, Rn 61: Das Grundgesetz „verwendet zwar den Begriff der Gebühr (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22, Art. 80 Abs. 2 GG), kennt aber keinen eigenständigen vollständigen Gebührenbegriff […]. Gebühren weisen als Vorzugslasten jedoch Merkmale auf, die sie verfassungsrechtlich notwendig von der Steuer unterscheiden […]. Als Gebühren lassen sich danach öffentlich-rechtliche Geldleistungen verstehen, die aus Anlass individuell zurechenbarer Leistungen durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder eine sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden […] und insbesondere dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistungen deren Kosten ganz oder teilweise zu decken oder deren Vorteil […] oder deren Wert auszugleichen […]. Die öffentliche Leistung kann in jeder Form der Erbringung eines Aufwands durch den Staat bestehen […].“

b) Gebührenarten: Verwaltungs- und Benutzungsgebühr; Verleihungs­gebühr

BVerfGE 93, 319 (345 ff.) – Wasserpfennig

c) Gebührenmaßstäbe und Gebührenprinzipien

aa) Kostendeckungsprinzip

BVerfGE 50, 217 (226); 108, 1 (18) – Rückmeldegebühr Baden- Württemberg: Die Höhe der Gebühr legitimiert sich durch „zulässige Gebührenzwecke“, die der Gesetzgeber bei „der tatbestandlichen Ausgestaltung erkennbar verfolgt“; 132, 334 – Rückmeldegebühr Berlin

bb) Äquivalenzprinzip

BVerfGE 108, 1 (13 ff.) – Rückmeldegebühr Baden-Württemberg; BVerwG NJW 2019, S. 3317 f.; BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025 – 1 BvR 548/22 – Polizeigebühren bei gewinnorientierten Großveranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsaufwand (Fußball–Bundesliga)

cc) Zulässigkeit gestaffelter Gebühren?

BVerfGE 97, 322 – Kindergartengebühr; *M. Jestaedt,* Staffelgebühren im Steuer­staat, DVBl. 2000, S. 1820 ff.

1. Beiträge

a) Begriffsmerkmale: gelockertes Gegenleistungsverhältnis im Vergleich zur Gebühr

b) Beitragsarten: Erschließungsbeiträge (§§ 127ff. BauGB), Anliegerbeiträge, Verbandslasten

BVerfGE 134, 1 (17 f.) – Studienbeiträge: „Aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich für Vorzugslasten kein striktes Gebot der abgabenrechtlichen Leistungsproportionalität. Verfassungsrechtlich geboten ist nicht, dass dem unterschiedlichen Maß der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen genau Rechnung getragen wird, sondern nur, dass in den Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit eine verhältnismäßige Belastungsgleichheit unter den Abgabenschuldnern gewahrt bleibt.“

c) Exkurs: Der Sozialversicherungsbeitrag (Äquivalenz- und Solidarprinzip) und der sog. „Rundfunkbeitrag“

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 – (BVerfGE 149, 222) – Rundfunkbeitragm. Anm. *H.-G. Henneke,* DVBl. 2018, 1228 ff.; *Th. Bölck*, Der Rundfunkbeitrag – eine verfassungswidrige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe, NVwZ 2014, S. 266 ff.; *Exner/Seifarth,* Der neue „Rundfunkbeitrag“ – Eine verfassungswidrige Reform, NVwZ 2013, S. 1569 ff.; *S. Korioth/M. Koemm,* Gut gemeint, doch schlecht gemacht – Der neue Rundfunkbeitrag ist verfassungswidrig!, DStR 2013, S. 833 ff. *K. Meßerschmidt,* Rundfunkbeitragsrechtsprechung als Herausforderung des Abgabenrechts, DÖV 2016, S. 279 ff.; *H. Kube,* Der Rundfunkbeitrag, 2013; *K. Meßerschmitt,* Rundfunkbeitragsrechtsprechung als Herausforderung des Abgabenrechts, DÖV 2016, 279; BVerwG, Urt. v. 18.3.2016 - 6 C 6.15, K&R 2016, 538 ff. = NJW 2016, 2601 m. Anm. *Winkler,* K&R 2016, 478; *H. Hornickel,* Gedanken zur Rundfunkfinanzierung, NVwZ 2017, 118.

1. Sonderabgaben

a) Begriffsmerkmale: „Die Sonderabgabe unterscheidet sich von der Steuer dadurch, dass sie die Abgabenschuldner über die gemeine Steuerpflicht hinaus mit Abgaben belastet, ihre Kompetenzgrundlage in einer Sachgesetzgebungszuständigkeit sucht und das Abgabeaufkommen einem Sonderfonds vorbehalten ist.“ BVerfGE 136, 194 (242); 145, 171 (207)

b) Arten von Sonderabgaben (Finanzierungs- oder Lenkungszweck)

c) Zulässigkeitsvoraussetzungen von Sonderabgaben

*F. Schoch,* Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Erhebung von Sonderabgaben, Jura 2010, 197 ff.

 aa) Erhebung von einer homogenen Gruppe

 „Die Gruppenhomogenität muss von einer Art sein, die geeignet ist, einen rechtfertigenden Zusammenhang mit einer spezifischen Finanzierungsverantwortung der Abgabenpflichtigen für die Wahrnehmung der Aufgabe herzustellen… Die homogenitätsstiftende Gemeinsamkeit muss zudem eine vorgegebene, darf also keine erst durch die Abgabenreglung selbst begründet sein.“ BVerfGE 135, 155 (207).

bb) Sachnähe zwischen Pflichtigen und Abgabenzweck („Gruppen­verantwortung“)

cc) Gruppennützige Verwendung

dd) Dauernde Überprüfung

ee) Berichtspflichten und „haushaltsrechtliche Informationspflichten“

BVerfGE 55, 274 (298 ff.) – Ausbildungs­platz­förderungs­abgabe; BVerfGE 91, 186 (201 ff.) – Kohlepfennig; BVerfGE 108, 186 (218 ff.) – Informationspflichten bei Sonderabgaben; BVerfGE 110, 370 – Klärschlamm; *G. Manssen,* Die EEG-Umlage als verfassungswidrige Sonderabgabe, DÖV 2012, S. 499 ff.

1. Europarechtliche Vorgaben der Abgabenerhebungen

a) Art. 110-112 AEUV – abgabenrechtliche Diskriminierungsverbote

 b) Harmonisierung indirekter (Art. 113 AEUV) und direkter Steuern

 (Art. 115 f. AEUV)

 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

1. Einnahmen aus Krediten (Art. 109 Abs. 3, 115 GG)
2. Bedarf der Kreditaufnahme: Haushaltsausgleich
3. Wirkungen und ökonomische Rechtfertigung der Kreditaufnahme
Verschiebung von Lasten (Rückzahlungspflicht, Zinsen) in die Zukunft (Intertemporale Lastenverschiebung). „Crowding Out“ (Verdrängen privater Kreditnehmer vom Kreditmarkt).

 Bewertungen: Adam Smith – Ablehnung der Staatsverschuldung

Lorenz von Stein – Ein Staat ohne Schulden fordert zu viel von seiner Gegenwart und leistet zu wenig für seine Zukunft

 Rechtfertigung: – Begünstigung der Zukunft

 – Dämpfen von Konjunkturschwankungen

 – Notlagen

W. Heun (Hrsg.), Staatsschulden. Ursachen, Wirkungen und Gefahren, 2014

3. Die früheren (bis 2009) Voraussetzungen der Kreditaufnahme (Art. 115 Abs. 1, 109 Abs. 2 GG a. F.)

a) „Normallage“ – Kredite bis zur Höhe der gleichzeitigen Investitionen

b) „Störungslage“ – erhöhte Kredite möglich bei einer „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“

BVerfGE 79, 311 – Staatsverschuldung; 119,96 – Staatsverschuldung II

4. Die neuen Schuldenregeln des Grundgesetzes für Bund und Länder

*M. Koemm,* Eine Bremse für die Staatsverschuldung?, 2011; *S. Korioth,* Das neue Staatsschuldenrecht – zur zweiten Stufe der Föderalismusreform, in: JZ 2009, S. 729 ff.; ders., Die neuen Schuldenregeln für Bund und Länder und das Jahr 2020, in: Martin Junkernheinrich u. a. (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2009, 2009, S. 389 ff.; *H. Tappe,* Kreditbegrenzungsregeln im Bundesstaat – Spielräume und Bindungen nach der Föderalismusreform II, ebenda, S. 417 ff.

a) Die sog. „strukturelle Verschuldung“ (Art. 109 Abs. 3 S. 1, S. 4 u. S. 5 GG)

b) Konjunkturbedingte Verschuldung (Art. 109 Abs. 3 S. 2, Art. 115 Abs. 2 GG)

c) Notlagenkredite (Art. 109 Abs. 2 S. 2 u. 3, Art. 115 Abs. 2 GG

BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 -, Besprechung *Korioth*, JZ 2024, S. 43 ff.

Staatsgerichtshof Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021 (P.St. 2783, P.St. 2827)

d) Haushaltsnotlagen, Stabilitätsrat und Konsolidierungshilfen (Art. 109a GG, Art. 143d Abs. 2 und 4 GG)

e) Kredite durch Nebenhaushalte

5. Die Verfassungsänderung vom 22. März 2025 (BGBl. I Nr. 94)

Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG – Nichtanwendung von Krediten des Bundes über 1 v.H. des BIP für „Verteidigungsausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten“

Satz 6: Ländergesamtheit darf sich mit 0,35 v.H. des BIP in der Normallage verschulden; Satz 7: Aufteilung auf die einzelnen Länder der Bundesrepublik.

Art. 143h GG – Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung für „zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro.“

6. Unionsrechtliche Vorgaben (Art. 126 AEUV; „Fiskalpakt“)

 a) Art. 126 AEUV i.V.m. Protokoll Nr. 12 zum Vertrag von Lissabon („Defizitprotokoll“) – Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten Stabilitäts- und Wachstumspakt; „präventive“ und „korrektive Elemente“

 b) Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpakt“); §§ 51, 52 HGrG

 c) Innerstaatliche Haftung bei Verstößen gegen Art. 126 AEUV – Art. 109 Abs. 5 GG; Sanktionszahlungsaufteilungsgesetz (SZAG)

 *H. G. Henneke,* Der europäische Fiskalpakt und seine Umsetzung in Deutschland, 2013

III.  Wirtschaftliche Betätigung des Staates (und der Kommunen)

1. Wirtschaftliche Betätigung des Staates im Steuerstaat?

Öffentliche Unternehmen und ihre rechtliche Zulässigkeit, insbes. § 65 Abs. 1 BHO

1. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

IV.  Neue Einnahmequellen

1. Versteigerungserlöse (§ 61 Abs. 4 TKG)

BVerfGE 105, 185 – UMTS-Lizenzversteigerungserlöse; *P. Selmer,* Die UMTS-Versteigerungen vor dem BVerfG, NVwZ 2003, S. 1304 ff.

1. Umweltzertifikate (Richtlinie 2009/29/EG, ZuteilungsG) *Hartmann*, Emissionshandel in der vierten Zuteilungsperiode, NVwZ 2016, S. 189ff.

§ 4 Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Abgabenrecht

1. Steuergesetzgebungskompetenzen: Art. 105 GG
2. Ausschließliche Kompetenz des Bundes (Art. 105 Abs. 1 GG)
3. Konkurrierende Kompetenzen des Bundes und der Länder (Art. 105 Abs. 2 GG)
4. Ausschließliche Kompetenz der Länder (Art. 105 Abs. 2a GG)

BVerfGE 98, 106 – Verpackungsteuer; BVerfGE 65, 325; 114, 316 – Zweitwohnungsteuer; BVerwGE 143, 301 – „Bettensteuer“; BVerwGE 153, 116 - Vergnügungssteuer

1. Reformüberlegungen

II. Gebühren, Beiträge Sonderabgaben: Art. 70 ff. GG

 „Anders als für Steuern, deren Kompetenzgrundlagen in Art. 105 ff. GG geregelt sind, wird die Kompetenz für die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben von derjenigen für die jeweilige Sachmaterie umfasst (vgl. BVerfGE 137, 1 [19 Rn. 45])“ – BVerfG, Urteil vom 14. Januar 2025 – 1 BvR 548/22 –, Rn. 59.

**§ 5 Verteilung und Umverteilung der Steuererträge (Art. 106, 107 GG, Finanzausgleich)**

 I. Modelle des Finanzausgleichs: Trennsysteme, Verbundsystem, Zuweisungssysteme; Unterscheidung zwischen Steuergesetzgebung, Ertragshoheitsrecht und Finanzzuweisung

*S. Korioth,* Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, 1997, S. 265 ff.; ders., JZ 2019, S. 910 ff.

Zum Ziel des Finanzausgleichs (Art. 106, 107 GG) BVerfGE 72, 330 (383) – Finanzausgleich II: Ziel der gesamten Einnahmenverteilung „ist, Bund und Länder finanziell in die Lage zu versetzen, die ihnen verfassungsrechtlich zukommenden Aufgaben auch wahrzunehmen; erst dadurch kann die staatliche Selbstständigkeit von Bund und Ländern real werden, können sich Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenwahrnehmung entfalten. Im Hinblick auf die mit dieser Aufgabenverteilung verknüpften Ausgabenbelastung, die in Art. 104a Abs. 1 bis 3 und 5 GG [a. F., jetzt Art. 104a GG insgesamt] geregelt ist, soll im Rahmen der vorhandenen Finanzmasse Bund und Ländern, soweit möglich, eine angemessene Finanzausstattung verschafft werden. Von diesem Ansatzpunkt her regelt das Grundgesetz die Verteilung des Finanzaufkommens in verschiedenen, aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Stufen, wobei jeder Stufe bestimmte Verteilungs- und Ausgleichsziele zugeordnet sind.“

1. Verteilung der Steuererträge auf Bund, Länder und Kommunen (primärer vertikaler Finanzausgleich, Art. 106 Abs. 1-6 GG)
2. Ausschließliche Ertragshoheit des Bundes (Art. 106 Abs. 1 GG)
3. Ausschließliche Ertragshoheit der Länder (Art. 106 Abs. 2 GG)
4. Großer Steuerverbund aus Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 GG)
5. Steuerliche Ertragshoheitsrechte der Gemeinden (Art. 106 Abs. 5, 5a, 6 GG)
6. Verteilung der Steuererträge auf die Länder (primärer horizontaler Finanzausgleich, Art. 107 Abs. 1 GG)
7. Grundprinzip: Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen (einschließlich Abgrenzung und Zerlegung), Art. 107 Abs. 1 S. 1-3 GG
8. Ausnahme: Verteilung nach der Einwohnerzahl (Umsatzsteuer), Art. 107 Abs. 1 S. 4 GG (einschließlich Ergänzungsanteile)
9. Umverteilung zwischen den Ländern bis einschließlich 2019 (Länderfinanzausgleich, horizontaler sekundärer Finanzausgleich, Art. 107 Abs. 2 S. 1 und 2 GG)
10. Bedeutung und Konfliktanfälligkeit

BVerfGE 1, 117; 72, 330; 86, 148; 101, 158

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Exkurs: Zweiteilung der Gesetzgebung in „Maßstäbe-“ und „Finanz­ausgleichsgesetz“

BVerfGE 101, 158; *H. P. Bull/V. Mehde,* Der rationale Finanz­ausgleich –ein Gesetz­gebungsauftrag ohnegleichen, DÖV 2000. S. 305 ff.; *H. G. Henneke,* Länder­finanz­aus­gleich und Maßstäbe­gesetz, Jura 2001, S. 767 ff.; *S. Korioth,* Maßstab­gesetz­gebung im bundesstaatlichen Finanzausgleich, ZG 2002, S. 335 ff.

1. Bundesergänzungszuweisungen (sekundärer vertikaler Finanzausgleich, Art. 107 Abs. 2 S. 3 GG)

1. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen

 BVerfGE 72, 330 (403 ff.); 86, 148 (260 ff.)

2. Fallgruppen: Allgemein finanzkraftstärkende und sonderlastbezogene
Zuweisungen
Insbesondere: Bundesergänzungszuweisungen zur Abwehr von Haushalts­notlagen der Länder

BVerfGE 116, 327 – Berlin; 86, 148 (263 ff.); K. Konrad/B. Jochimsen (Hrsg.), Finanzkrise im Bundes­staat, 2006; dies. (Hrsg. ), Der Föderalstaat nach dem Berlin-Urteil, 2007

VI. Neuordnung des Finanzausgleichs seit 2020 (Finanzkraftausgleich statt Länderfinanzausgleich)

Zur Neufassung des Finanzausgleichs: *S. Korioth,* Horizontale Steuerverteilung und umverteilender Finanzausgleich nach dem neuen Art. 107 GG: vom begrenzten Reformgrund über die konsequente Problemverdrängung zum verfehlten Umbau der föderalen Ordnung, ZG 2017, S. 289 ff.; *W. Förster/E. Krönert,* Die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs – Über die Kunst des Möglichen ZG 2017, 228 ff.

Zur Diskussion im Vorfeld: M. Junkernheinrich/S. Korioth u.a. (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2016, Verhandlungen zum Finanzausgleich; R. Geißler/F. Knüpling u.a. (Hrsg.), Das Teilen beherrschen. Analysen zur Reform des Finanzausgleichs 2019, 2015

Expertenanhörung im Haushaltsausschuss:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw12-pa-haushalt-finanzkraft-laender/497492>

Hierzu *S. Korioth,* Reform der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern: Fairer Kompromiss oder Setzen von Fehlanreizen?, ifo-Schnelldienst 24/2016, S. 5-9; *J. Wieland,* Die Reform der Finanzbeziehungen als Chance für den Bundesstaat, ifo Schnelldienst 24/2016, S. 16-18.

*J. Wieland,* Deutschlands Finanzverfassung vor neuen Heraus­forderungen, FS P. Selmer, 2004, S. 973 ff.; *S. Korioth,* Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen?, ZG 2007, S. 1 ff.; *H. Tappe,* Die künftige Ausgestaltung der bundesstaatlichen Finanzverfassung, DVBl. 2013, S. 1079 ff.; *F. Scheffczyk,* Steuerertragsaufteilung und Finanzausgleich nach dem Grundgesetz, JuS 2013, S. 124 ff.

Normenkontrollantrag der Bayerischen Staatsregierung gegen den Finanzkraftausgleich vom 12. Juli 2023, 2 BvF 2/23.

§ 6 Steuerverwaltung (Art. 108 GG)

I. Art. 108 Abs. 1 S. 1 GG – Finanzverwaltung des Bundes

II. Art. 108 Abs. 2 S. 1 GG – Finanzverwaltung der Länder

III. Modifikationen: Art. 108 Abs. 4 GG – neu: Zusammenwirken nach Art. 108 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a GG

IV. Verwaltungsverfahren: Art. 108 Abs. 5 GG, Abgabenordnung (AO)

V. Finanzgerichtsbarkeit (Art. 108 Abs. 6 GG)

§ 7 Haushaltsrecht (Art. 109-115 GG)

I. Das parlamentarische Budgetrecht (Art. 110 Abs. 2 GG); Haushaltsplan und Haushaltsgesetz als „staatsleitender Hoheitsakt“

BVerfGE 45, 1 – Haushaltsüberschreitung; 79, 311 (328) – Staatsverschuldung; BVerfGE 129, 124 – Griechenland-Hilfe; BVerfGE 132, 159 – ESM und SKS-Vertrag; *U. Häde*, Einführung in das Haushaltsverfassungsrecht, JA 1994, S. 80 ff.; C. Gröpl, Haushaltsrecht und Reform, 2001; *Ulrich Bergmoser*, Zweckgerichtete Vitalisierung des Budgetrechts der Legislative, 2011; *A. Reus/P. Mühlhausen,* Haushaltsrecht in Bund und Ländern, 2014; *M. W. Müller,* Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz, in: M. Junkernheinrich/S. Korioth u.a. (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2017, S. 401 ff.

II. Rechtscharakter, Funktionen und Wirkungen des Haushaltsplanes und des Haushaltsgesetzes

III. Der Haushaltskreislauf

1. Aufstellung des Haushaltsplanes (vgl. §§ 8 ff. HGrG)
2. Feststellung des Haushaltsplanes durch das Haushaltsgesetz
3. Ausführung des Haushaltsplanes (vgl. §§ 19 ff. HGrG)
4. Entlastung und Rechnungsprüfung (Art. 114 GG)

IV. Haushaltsgrundsätze

1. Verfahrensbezogene Grundsätze: Vorherigkeit (Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG), Voll­stän­digkeit und Einheit (Art. 110 Abs. 1 S. 1 GG), Bruttoprinzip, Jährlichkeit, Jährigkeit und Ausgeglichenheit (Art. 110 Abs. 1 S. 2 GG)
2. Grundsätze mit inhaltlichen Funktionen: Sachliche und zeitliche Spezialität (§ 27 Abs. 1 S. 1 HGrG, § 45 Abs. 1 S. 1 BHO), Gesamtdeckung (§ 7 HGrG, § 8 BHO), Wirt­schaft­lichkeit und Sparsamkeit (§ 6 Abs. 1 HGrG, § 7 Abs. 1 BHO), Bepackungs­verbot (Art. 110 Abs. 4 GG)

V. Reform des Haushaltsrechts (Budgetierung, Globalisierung, „Neues Steuerungsmodell“)

*V. Mehde,* Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, 2000; *H. Kube,* Neue Steuerung im Haushaltsrecht, DÖV 2000, S. 810 ff.

***Literatur:***

* *Michael Kloepfer*, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014
* *Henning Tappe/Rainer Wernsmann,* Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023
* *Hans Günter Henneke,* Öffentliches Finanzwesen, Finanzverfassung, 2. Aufl. 2000
* *Ulrich Häde,* Finanzausgleich, 1996
* *Werner Heun,* Staatshaushalt und Staatsleitung, 1989
* Lars Hummel, Verfassungsrechtsfragen der Verwendung staatlicher Einnahmen, 2008
* *Stefan Korioth*, Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, 1997
* *Stefan Korioth, Finanzen (§ 42),* in: A. Voßkuhle/M. Eifert/Chr. Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Auflage 2022
* *Hanno Kube,* Finanzgewalt in der Kompetenzordnung, 2004
* *Daniel Buscher,* Der Bundesstaat in Zeiten der Finanzkrise, 2010
* Martin Junkernheinrich/Stefan Korioth u.a. (Hrsg.), Jahrbuch für Öffentliche Finanzen, seit 2009
* Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 3. Aufl. 2007, §§ 116-125
* Tilmann Schweisfurth/Wolfgang Voß (Hrsg.), Haushalts- und Finanzwirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2017
* Tilmann Schweisfurth/Walter Wallmann (Hrsg.), Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland, 2019